

**Satzung der Gemeinde Hörnum (Sylt)
über besondere Anforderungen an die
äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(Ortsgestaltungssatzung)**

Zum Schutz des Ortsbildes von Hörnum (Sylt) wird aufgrund des § 92 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.1997 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 23.01.1998 folgende Satzung erlassen:

**Teil I
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im anliegenden Plan, der Bestandteil der Satzung ist, durch Blockmarkierung gekennzeichneten Teil des Gemeindegebietes.

**§ 2
Allgemeine Anforderungen**

Die Gestaltung baulicher Anlagen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ist der landschaftlichen Eigenart und der vorhandenen Bebauung nach Maßgabe des § 3 anzupassen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Dacheindeckung.

**Teil II
Besondere Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen**

**§ 3
Dacheindeckungen**

Im gesamten Geltungsbereich ist bei der Dacheindeckung Reet zu verwenden.

**Teil III
Inkrafttreten**

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hörnum (Sylt), den 28. Januar 1998

Gemeinde Hörnum (Sylt)
Der Bürgermeister
gez. Hübner

1. Änderung zur Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Hörnum (Sylt)

Auf Grund des § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009, GVOBl. S 6, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007, GVOBl. S. 452, wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Hörnum vom 16.07.2009 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Hörnum mit Rechtskraft vom 13.02.1998 wird wie folgt geändert:
Die in dieser ersten Änderung getroffenen Regelungen bzw. Erweiterungen gelten zusätzlich zu den Regelungen der bisherigen Ortsgestaltungssatzung.

Der § 1 der Ortsgestaltungssatzung wird wie folgt geändert:

Der § 1 der OGS wird durch folgende Grundstücke erweitert:

Rantumer Straße 1 – 23, Strandstraße 2 – 40, Am Wasser 6 – 8, An der Düne 1 – 50, Odde Wei 1 – 7, Pidder-Lüng-Wai 1 – 24, Lorenz-de-Hahn-Wei 1 – 8, 10 und 12, Grünes Tal 1 – 3, 4 – 6 und 13a – f, Greth-Skrabbel-Wei 1 – 11, Süderende 12, 16, 17, 19 und 20. Der anliegende Lageplan ist Bestandteil dieser 1. Änderung.

Der § 2 der Ortsgestaltungssatzung wird wie folgt geändert:

Der § 2 der OGS wird durch folgenden Zusatz erweitert:

„Die Gestaltung baulicher Anlagen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ist der landschaftlichen Eigenart und der vorhandenen Bebauung nach Maßgabe des § 3 anzupassen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Dacheindeckung und der Abfangung von Dünen bzw. Grundstücken.“

Der § 3 der Ortsgestaltungssatzung wird wie folgt geändert:

Im gesamten Geltungsbereich ist bei der Dacheindeckung Reet zu verwenden.

Bei folgenden Grundstücken ist eine Dacheindeckung in Reet nicht zwingend notwendig:

Rantumer Straße 1 – 23, Strandstraße 2 – 40, Am Wasser 6 – 8, An der Düne 1 – 50, Odde Wei 1 – 7, Pidder-Lüng-Wai 1 – 24, Lorenz-de-Hahn-Wei 1 – 8, 10 und 12, Grünes Tal 1 – 3, 4 – 6 und 13a – f, Greth-Skrabbel-Wei 1 – 11, Süderende 12, 16, 17, 19 und 20.

Die Ortsgestaltungssatzung wird durch den § 3a Einfriedigungen und Abfangungen zur öffentlichen Verkehrsfläche" erweitert

§ 3a der Ortsgestaltungssatzung:

Absatz 1: Als Einfriedung von Grundstücken zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur Friesenwälle, Holzlattenzäune oder lebende Hecken zulässig. Die Höhe der Einfriedigungen darf 1,00 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten.

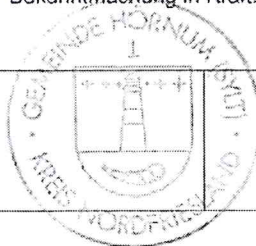
Friesenwälle müssen mit Feldsteinen aufgesetzt werden. Die Neigung der Wälle darf höchstens 80 ° betragen.

Absatz 2: An Grundstücken, die eine Abfangung zur öffentlichen Verkehrsfläche erfordern, dürfen ausnahmsweise terrassierte Friesenwälle errichtet werden. Die Gesamthöhe darf maximal 2,00 m über Straßenniveau betragen. Auf 1,20 m Höhe ist ein Rücksprung von mindestens 0,50 m anzuordnen, der zu begrünen ist. Diese Friesenwälle dürfen aus statischen Gründen mit Beton vermauert und verputzt werden. Darüber hinaus gelten die Vorschriften des Absatzes 1.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit bewirkter Bekanntmachung in Kraft.

Hörnum, den 17.07.09



Gemeinde Hörnum

Rolf Speth

Bürgermeister